

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Neuhaus (Gebührensatzung der Stadtbibliothek) vom 25. Mai 2004

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL S 41) und den §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBL S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GBL S 266) erlässt die Stadt Neuhaus am Rennweg folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek:

§ 1 Höhe der Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Jahresgebühr pro Benutzerausweis	
für Erwachsene	10,00 €
für Kinder bis 14 Jahre	2,50 €
für Jugendliche bis 18 Jahre	5,00 €
für Familien	10,00 €
für Korporativbenutzer	15,00 €
für Sozialpassinhaber	je 50 % Ermäßigung
(2) für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust	
Erwachsene	5,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	2,50 €
Familien	5,00 €
Korporativbenutzer	7,50 €
Sozialpassinhaber :	je 50 % Ermäßigung
(3) Für die Ausstellung einer Monatskarte	
für Gäste	2,50 €
für Gäste mit Gästepass	kostenfrei
(4) für die Bearbeitung einer Vorbestellung	0,50 €
(5) für die Bestellung im auswärtigen Leihverkehr je Exemplar	2,00 €
(6) für das Überschreiten der Leihfrist (je Gegenstand und angefangene Woche)	
Erwachsene	0,50 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	0,25 €
(7) Bearbeitungsgebühr	
für die 1. schriftliche Mahnung	1,00 €
für die 2. schriftliche Mahnung	2,00 €
(8) für die Einarbeitung des Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums	5,00 €
(9) Pauschaler Kostensatz	

für Schäden an Bücher	1,00 €
bei Beschädigung oder Verlust von CD, CD-ROM- und Kassettenhüllen	2,50 €
bei Beschädigung oder Verlust von Spielteilen	3,00 €
bei Abholung von nicht zurückgegebenen Medien durch Boten	15,00 €
bei Verlust von Medien ist der Anschaffungspreis zu ersetzen	
für die Internetnutzung in der Bibliothek ½ Stunde	0,75 €
für Kopie oder Computerausdrucke	
je A4-Seite	0,10 €
je A3-Seite	0,20 €

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der erstmaligen Benutzung der Stadtbibliothek nach dem Inkrafttreten dieser Satzung, die übrigen Gebühren mit der Verwirklichung des gebührenpflichtigen Tatbestandes.

(2) Die Benutzungsgebühr wird mit der Ausstellung des Benutzerausweises und Mitteilung der festgesetzten Höhe fällig, die übrigen Gebühren und Auslagen werden fällig mit Verwirklichung des gebührenpflichtigen Tatbestandes und Mitteilung der festgesetzten Höhe.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Benutzer der Stadtbibliothek der Stadt Neuhaus am Rennweg, bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2004 in Kraft.

Neuhaus am Rennweg, den 25. Mai 2004

Reichelt
Bürgermeisterin